

STATUTEN

des gemeinnützigen Vereins

Sport4Kids

mit Sitz in

Winterthur ZH



I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Sport4Kids" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8405 Winterthur.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der gemeinnützige Verein Sport4Kids bezweckt

- die Förderung verschiedener Projekte im In- und Ausland im Rahmen des Kinder- und Jugendsports zur Steigerung der körperlichen und mentalen Gesundheit junger Menschen durch Bewegung und Sport
- den Zugang zu sportlichen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zu erleichtern

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, strebt keinen Gewinn an und nimmt seine soziale Verantwortung wahr. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, sodass möglichst jeder gespendete Franken dem Kinder- und Jugendsport zugute kommt.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des gemeinnützigen Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 5

Die ehrenamtlichen Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Erfüllung des Vereinszweckes ideell sowie finanziell in Form eines Mitgliederbeitrages zu unterstützen.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Auflösung einer juristischen Person

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung

des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins Sport4Kids sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Gönnerbeiträge von natürlichen und juristischen Personen

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

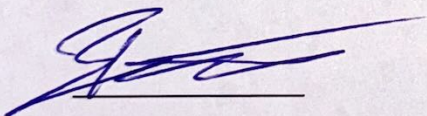
Im Falle der Auflösung des Vereins wird der gesamte Liquidationserlös an folgende gemeinnützige Stiftung weitergespendet:

Sportstiftung Winterthur
Technoramastrasse 10
8404 Winterthur

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

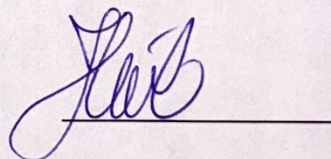
Winterthur, den 11.12.2023

Der Präsident:



Bojan Boev

Der Aktuar:



Tomcho Nakov